

STATUTEN
DER
IGK
(INTRESSENGEMEINSCHAFT
ELEKTROKONTROLLUNTERNEHMEN)

INHALTVERZEICHNIS		Seite
1	NAME UND SITZ	2
2	ZIEL UND ZWECK.....	2
3	MITGLIEDSCHAFT.....	2
4	ORGANE	3
5	DAS VEREINSVERMÖGEN	6
6	STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG.....	6

1 NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Elektro Kontrollunternehmen (IGK)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Kein Handelsregistereintrag

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz an der Moosstrasse 8a, 3322 Urtenen - Schönbühl (BE).

2 ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein "Interessengemeinschaft Elektro Kontrollunternehmen (IGK)" bezweckt:

- Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden (BFE, ESTI, SAS, EVU's, usw.).
- Fördern der Branche „Elektrokontrolle“
- Einflussnahme bei einer Gesetzes- bzw. Verordnungsrevision.
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie VSEI, VSE, VSEK, USIC, SUVA, EKAS, IEC
- Einsitznahme in entsprechenden Fachkommissionen.
- Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
- Fördern der Öffentlichkeitsarbeit im Elektro-Kontrollgewerbe/Markt.
- Bildung und regeln von gleichgerichteten Interessen

3 MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins „IGK“ können juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder sind:

unabhängige Kontrollorgane gemäss NIV Art. 27 welche eine Bewilligung vom ESTI besitzen und als akkreditierte Inspektionsstellen (gem. SAS, ISO 17020) anerkannt sind.

Passivmitglieder sind:

andere Verbände, Vereine, Stiftungen oder Institutionen welche sich für den Verein „IGK“ einsetzen.

Art. 5

Der Beitrag wird an der Hauptversammlung festgelegt. Dieser besteht aus einem Aufnahme- und Jahresbeitrag. Der Aufnahmebeitrag ist einmalig.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Aufgabe der Geschäftstätigkeit

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils aufs Jahresende erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches gegen die Pflichten und gegen den Artikel 3 verstösst. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Es besteht die Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung.

4 ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins "Interessengemeinschaft Kontrolle (IGK)" sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens bis 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) der Berichts der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 12

Der Vorstand organisiert neben der Hauptversammlung jährlich mindestens zwei Sitzungen zu welcher alle Aktivmitglieder zur Umsetzung gemäss Artikel 3 eingeladen werden.

B. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident / Aktuar
- c) Kassier

Der Vorstand kann mit einem Beschluss der Hauptversammlung erweitert werden.

Art. 15

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Art. 17

Als Revisoren können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die auch Mitglied der IGK sein können, gewählt werden.

Die Revisoren werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

D. Wahlen

Art. 19

An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Es besteht das Recht auf Wiederwählbarkeit. Auf Antrag kann auch eine nicht an der Hauptversammlung anwesende Person in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Demission vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 21

Eine Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Hauptversammlung.

5 DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 22

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6 STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 24

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Zweidrittel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

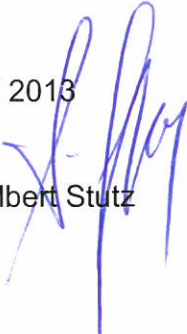
Art. 25


Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung genehmigt.

.....

Brülisau, den 21. Juni 2013

Der Präsident:  Albert Stutz

Der Aktuar:  Res Luchs